Wien, Donnerstag den 9. Mai 1878. XI. Jahrgang. Nr. 19.

Oesterreichische Zeitschrift für Verwaltung.

Von Dr. Carl Jaeger.

Erscheint jeden Donnerstag. — Redaction und Administration: Buchhandlung von Moritz Perles in Wien, Bauernmarkt 11.
(Pränumerationen sind nur an die Administration zu richten.)
Pränumerationspreis: Für Wien mit Zusendung in das Haus und für die österr. Kronländer sammt Postzusendung jährlich 4 fl., halbjährig 2 fl., vierteljährig 1 fl. Für das Ausland jährlich 8 Mark.

Als werthvolle Beilage werden dem Blatte die Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes in Buchform bogenweise je nach Erscheinen beigegeben, und beträgt das Jahres-Abonnement mit diesem Supplement 6 fl. = 12 Mark. Bei gefälligen Bestellungen, welche wir uns der Einfachheit halber per Postanweisung erbitten, ersuchen wir um genaue Angabe, ob die Zeitschrift mit oder ohne die Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes gewünscht wird.

Inserate werden billigst berechnet. — Beilagengebühr nach vorheriger Vereinbarung. — Reclamationen, wenn unversiegelt, sind portofrei, können jedoch nur 14 Tage nach Erscheinen der jeweiligen Nummer Berücksichtigung finden.

Inhalt.

Glossen zu der Gemeindeordnung und zu der Gemeindewahlordnung für Böhmen vom 16. April 1864, L. G. B. Nr. 7 *).

Von J. W., k. k. Bezirkshauptmann in Böhmen.

VI.

In welchen Fond haben die nach der Gemeindeordnung verhängten Geldstrafen einzufließen?

Diese Frage scheint im § 116 der Gem.-Ord. erschöpfend beantwortet zu sein, indem derselbe verfügt, daß alle nach dieser Gemeindeordnung verhängten Geldbußen in die Gemeindecasse einzufließen haben.

Und doch würde man sehr fehl gehen, wenn man diese Verfügung ausnahmslos zur Anwendung bringen wollte.

Nach der Gemeindeordnung werden Geldstrafen verhängt:

1. Nach § 20 von der Gemeindevertretung für die ohne gesetzlichen Entschuldigungsgrund verweigerte Annahme der Wahl oder Fortführung des angenommenen Amtes,

2. nach § 35 von dem Gemeinde-Ausschusse für Nichtbefolgung der für den Umfang der Gemeinde erlassenen ortspolizeilichen Vorschriften,

3. nach § 44 vom Gemeindevorsteher für das ungerechtfertigte Ausbleiben von der Ausschußsitzung,

4. nach § 62 vom Gemeindevorsteher mit zwei Gemeinderäthen in Uebertretungsfällen der Ortspolizei,

5. nach § 63 vom Gemeindevorsteher für Unfolgsamkeit im Vollzuge ortspolizeilicher Maßregeln,

6. nach § 100 vom Bezirks-Ausschusse gegen Mitglieder des Gemeindevorstandes wegen Verletzung ihrer Pflichten in den Geschäften des selbstständigen Wirkungskreises,

7. nach § 105 von der politischen Bezirksbehörde gegen Gemeindevorsteher wegen Verletzung ihrer Pflichten in den Geschäften des übertragenen Wirkungskreises.

Bei dem Vergleichen dieser Bestimmungen gelangt man zu der doppelten Unterscheidung, von wem, und in welchem Wirkungskreise die Geldstrafen verhängt werden.

In ersterer Hinsicht werden sie vom Gemeinde-Ausschusse, oder vom Gemeindevorsteher allein oder mit zwei Gemeinderäthen, oder vom Bezirks-Ausschusse, oder endlich von der politischen Bezirksbehörde, in letzterer Hinsicht im selbstständigen oder im übertragenen Wirkungskreise verhängt.

Hienach und in Gemäßheit der im § 27, 28 und 29 der Gem.-Ord. erfolgten Begrenzung des selbstständigen und des übertragenen Wirkungskreises scheint es, daß alle oben unter 1 bis 6 angeführten Straffälle den selbstständigen, und nur der Straffall 7 den übertragenen Wirkungskreis betreffen.

Allein hier gelangt man wieder zu dem, in dem Aufsatze V in Nr. 16 dieser Zeitschrift vom Jahre 1878 motivirten Schlusse, wie unklar und fictiv der in der Gemeindeordnung aufgestellte Begriff des übertragenen Wirkungskreises ist.

Denn nach § 28 der Gem.-Ord. gehört die Ausübung der Ortspolizei zum selbstständigen Wirkungskreise der Gemeinde; man sollte also meinen, daß die mit dieser Ausübung verbundene Strafgewalt nach § 62 der Gem.-Ord., welcher sich auf § 28 beruft, gleichfalls zum selbstständigen Wirkungskreise gehört.

Allein „zur Behebung der Zweifel über die Bestimmungen der Gemeindeordnung bezüglich des Strafrechtes der Gemeindevorsteher hat das k. k. Staatsministerium behufs eines gleichmäßigen Vorganges in dieser Beziehung mit dem Erlasse vom 21. März 1865, Nr. 2272 bemerkt, daß die dem Gemeindevorsteher mit zwei Gemeinderäthen zukommende richterliche Thätigkeit sich nicht nur auf die von dem Gemeinde-Ausschusse oder dem Gemeindevorsteher selbstständig unter der ihnen in der Gemeindeordnung gestatteten Strafandrohung erlassenen localpolizeilichen Vorschriften, sondern auch auf die Untersuchung und Bestrafung der Uebertretungen jener Gesetze erstrecke, welche über die zum Wirkungskreise der Gemeinde gehörige Ortspolizei bestehen, insoweit diese Gesetze eine Strafsanction aussprechen und die Uebertretungen derselben nicht unter das Strafgesetz fallen; daß ferner dieses Strafrecht in allen Fällen sowohl bei den bestehenden ortspolizeilichen Gesetzen, als bei den selbstständig erlassenen Vorschriften der Gemeinden stets nur im übertragenen Wirkungskreise, und sonach mit Offenlassung des Beschwerderechtes an die politische Bezirksbehörde und mit Beobachtung der Vorschrift des § 65 der Gem.-Ord. ausgeübt werde."

Hienach gehört auch der Straffall 4 und 5 zum übertragenen Wirkungskreise, und es bleiben für den selbstständigen Wirkungskreis

*) S. Nr. 11, 15 und 16 des diesjährigen Jahrganges dieser Zeitschrift.

nur die Straffälle 1, 2, 3, 6, d. i. die Fälle der §§ 20, 35, 44 und 100 der Gem.-Ord.

Und diesfalls besteht folgende Verordnung der böhmischen k. k. Statthalterei vom 23. Juni 1866, Nr. 31.064: „Es ist die Wahrnehmung gemacht worden, daß die nach der Gemeindeordnung von den Gemeindeorganen verhängten Geldstrafen häufig auch zu Handen der Armencasse erlegt und daselbst verrechnet werden. Da dieser Vorgang den ausdrücklichen Bestimmungen des § 116 der Gem.-Ord. entgegen ist, so wird auf denselben mit der Weisung aufmerksam gemacht, darüber zu wachen, daß der bezogenen Bestimmung der Gemeindeordnung gemäß alle nach dem Gemeindegesetze andictirten Geldstrafen der Gemeindecasse zufließen. Namentlich gilt dies von den in den §§ 20, 35, 44 und 100 der Gem.-Ord. normirten Geldstrafen und haben daher nur jene Geldstrafen, welche auf Grund weiterer Gesetze und Verordnungen eingehoben werden, den in letzteren bezeichneten Fonden zuzufallen."

Hieraus ergibt sich, daß die in dieser Statthalterei-Verordnung enthaltenen, oben mit 1, 2, 3, 6 bezeichneten Straffälle der §§ 20, 35, 44 und 100 der Gem.-Ord. nicht demonstrativ, sondern taxativ aufgeführt sind, daß nur für sie der § 116 der Gem.-Ord. gilt, und daß alle Geldstrafen aus den übrigen, namentlich aus den im § 62, 63 und 105 der Gem.-Ord. angeführten Straffällen nicht in die Gemeindecasse, sondern in jene Fonds einzufließen haben, welche in den einzelnen bezüglichen Gesetzen und Verordnungen bezeichnet werden.

Nach dem Hofkanzleidecrete vom 6. März 1848, Nr. 4069 haben alle Geldstrafen, für welche nicht eine andere gesetzliche Widmung ausdrücklich ausgesprochen ist, in den Ortsarmenfond einzufließen.

Diese anderen gesetzlichen Widmungen sind so klar als erschöpfend in dem Werke: „Das österreichische Polizei-Strafrecht. Von Georg Lienbacher, k. k. Oberlandesgerichtsrath" durchgeführt.

Und was endlich speciell den Straffall nach § 105 der Gem.-Ord. betrifft, so wird das Strafrecht nicht im Grunde der Gemeindeordnung, sondern im Grunde des dem Staate zustehenden Oberaufsichtsrechtes über die Gemeinden ausgeübt, und hat daher die hienach verhängte Geldstrafe nicht in die Gemeindecasse, sondern in den Orts-Armenfond einzufließen.

Weiteres über die Anzahl der Wahlgänge, die nach der Landtagswahlordnung stattzufinden haben.

Von **Anton Vukovic**, k. k. Bezirkscommissär in Spalato.

Der vom Herrn Josef Gaber, Stadtrathcommissär in Graz in Nummer 12 dieses Jahrgangs der Zeitschrift besprochene Gegenstand der Anzahl der Wahlgänge, die nach der Landtagswahlordnung für Steiermark stattzufinden haben, hat einen Punkt berührt, welcher auch nach der dalmatinischen Landtagswahlordnung, nach dem Wortlaute der den bezüglichen Punkt betreffenden Paragraphen, zu allerlei Mißverständnissen würde Anlaß geben können.

Hier in Dalmatien jedoch, wo in den verflossenen Jahren die Reibung unter den politischen Parteien mehr als anderswo so oft zu Tage getreten ist, und wo die politischen Parteien mit der dem Südländer eigenen Hitze hauptsächlich bei Landtagswahlen sich das Feld streitig gemacht haben, sind hiedurch nothwendiger Weise die dunkelsten Punkte der Landtagswahlordnung ventilirt und in denselben der Wille des Gesetzgebers gesucht worden. Es geschah so auch dies mit dem Punkte der Landtagswahlordnung, in welchem die Worte: „Scrutin" und „Scrutinirung" vorkommen. Es sind dies die §§ 46, 48 und 49 der dalmatinischen Wahlordnung, welche sowohl der Zahl als auch dem Wortlaute nach mit den gleichzahligen in Nr. 12 der Zeitschrift angeführten §§ 46, 48 und 49 der Landtagswahlordnung für Steiermark vollkommen übereinstimmen.

Die in obcitirter Nummer der Zeitschrift gemachte Wahrnehmung über das Obwalten von differenten Anschauungen rücksichtlich der Anzahl der Wahlgänge, welche nach der steiermärkischen Landtagswahlordnung stattzufinden haben, und zu welchen differenten Anschauungen eben die Worte „Scrutin" und „Scrutinirung", welche, wie gesagt, in den § 46, 48 und 49 der erwähnten Landtagswahlordnung vorkommen, führt, veranlassen auch mich im Interesse der Verwaltung zu einigen kurzen Bemerkungen.

Die Verschiedenheit der Anschauungen rücksichtlich der Auslegung des Wortes „Scrutin" in seinem Zusammenhange mit „Scrutinirung" ist in Dalmatien schon beseitigt worden; eigentlich hätte man sich auch durch dieses Wort, schon aus Anlaß der dem Ausdrucke: „Scrutinirung" im § 46 beigemessenen Auslegung nicht irreführen lassen sollen. Das Wort „Scrutin", beziehungsweise „Scrutinirung", stammt vom lateinischen Zeitworte „scrutor" her, welches examiniren, untersuchen, prüfen, (ein Resultat prüfen) bedeutet, wie es auch in diesem Sinne im § 46 angewendet wurde. Aus derselben Wurzel von: „scrutor" stammt aber noch das lateinische Wort: „scrutinium" = „scrutin", gleichbedeutend mit „comitia", welches als „Wahlversammlung", „Wahl" zu übersetzen ist. Diese Bedeutung ist auch dem Ausdrucke: „Scrutin" in den §§ 48 und 49 der hier erwähnten Wahlordnung beigemessen worden.

Diese Auslegungsmühen hätte man wohl vermeiden können, wenn man statt „Scrutin" die viel passenderen Worte: „Wahl" oder „Abstimmung" angewendet hätte; immerhin ist erfreulich, daß in den revidirten Landtagswahlordnungen von Tirol, Böhmen und Nieder-Oesterreich das Wort „Scrutin" in dem Sinne, in welchem wir es in den hier citirten §§ 48 und 49 angewendet finden, die keinen Zweifel zulassende Gleichbedeutung mit „Wahl" schon bekommen hat.

In Dalmatien also, wie gesagt, ist die Verschiedenheit der Meinungen bezüglich der Auslegung des Wortes „Scrutin" schon beseitigt. In allen in diesen letzten Jahren stattgefundenen Wahlen für Landtagsdeputirte ist immer in dem im § 48 bezeichneten Falle, wo für einen oder andern zu wählenden Abgeordneten die Stimmenmehrheit nicht zu Stande kam, zu einem zweiten Wahlgange, zu einem zweiten „Scrutin", wie das Gesetz sagt, und dann auch zu der engeren Wahl, das heißt, zu dem dritten „Scrutin" geschritten worden. Gegen diesen Vorgang ist nie von einer Seite eine Einwendung eingebracht worden, und selbst bei der Verificirung der Wahl der betreffenden Abgeordneten ist dieser Vorgang gar nicht angefochten worden, obschon hie und da gegen durch ein zweites oder drittes Scrutin erfolgte Abgeordnetenwahlen Exceptionen anderer Art eingebracht wurden.

Aus dem Vorbesagten, mithin auf Grund des eigentlichen Sinnes des hier besprochenen Wortes: „Scrutin" und auf Grund der Praxis glaube ich daher den Schluß ziehen zu können, daß kein Zweifel obwaltet, daß dem in den §§ 48 und 49 der Landtagswahlordnung enthaltenen Ausdrucke „Scrutin" die Bedeutung „Wahl", „Abstimmung" beizulegen ist, und daher folgerichtig, wenn im vorkommenden Falle für einen oder den andern Abgeordneten nicht die absolute Stimmenmehrheit sich ergeben sollte, ungesäumt zu einem zweiten Wahlgange, und nöthigenfalls auch zu einem dritten, das heißt zur engeren Wahl, zu schreiten sei.

Mittheilungen aus der Praxis.

Competenz in Wasserrechtssachen. Competenz der politischen Behörden in Angelegenheit der Abtragung eines Wasserwerkes.

In der mündlich verhandelten Rechtssache des Johann Tick, Färbers in Winterberg, und der Elisabeth Nemetz (Kläger) gegen Johann und Anna Rosalia Müller, Realitätenbesitzer in Winterberg (Geklagte), auf Wegräumung der auf der Wiese Nr. 1449 in Winterberg errichteten Brettsäge sammt allen dabei befindlichen Bauten und auf Wiederherstellung des vorigen Standes c. s. c. hat das k. k. Bezirksgericht in Winterberg mit Urtheil vom 26. Mai 1877, Z. 4053, über die erhobene Incompetenz-Einwendung erkannt: Die Einwendung der Unzuständigkeit dieses k. k. Bezirksgerichtes habe nicht statt, — und zwar aus folgenden Gründen:

Wie schon das Rubrum der Klage de praes. 1877, Z. 2025, ganz klar ausspricht, hat dieselbe die von den Klägern begehrte Wegräumung der auf der Wiese Nr. 1449 in Winterberg errichteten Brettsäge sammt allen dabei befindlichen Bauten zum Gegenstande. Die Geklagten halten nun dafür, daß der Abspruch über dieses Klagebegehren in den Wirkungskreis der politischen Behörden gehört und haben deßhalb in ihrer Einrede am 25. Mai 1877 die Einwendung der Unzuständigkeit erhoben. Dieser Einwendung kann jedoch gar keine Wirkung beigemessen werden. Denn nach § 75 des Wasserrechtgesetzes für das Königreich Böhmen vom 25. October 1870, Nr. 22 L. G. Bl., gehören alle Angelegenheiten, welche sich auf die Benützung, Leitung und Abwehr der Gewässer nach diesem Gesetze beziehen, in den Wirkungskreis der politischen Behörden. Hiemit ist zugleich ausgesprochen, daß alle anderen Angelegenheiten in Wasserrechtssachen, welche weder auf die

Benützung, noch auf die Leitung und Abwehr der Gewässer sich beziehen, der richterlichen Competenz unterliegen, und es kann an dieser Auslegung des citirten § 75 umsoweniger ein Zweifel bestehen, als der § 71 des Wasserrechtsgesetzes für Nieder-Oesterreich ausdrücklich alle Angelegenheiten, welche sich auf die Benützung, Leitung und Abwehr der Gewässer nach diesem Gesetze beziehen, soweit sie nicht der richterlichen Competenz unterliegen, in den Wirkungskreis der politischen Behörden verweist, und als der § 88 des Wasserrechtsgesetzes für Böhmen zur Austragung der privatrechtlichen Einwendungen den Rechtsweg vorbehalten hat. In dem vorliegenden Rechtsstreite handelt es sich weder um die Benützung, noch um die Leitung und Abwehr von Gewässern, sondern um die Verfolgung des höchst privatrechtlichen Anspruches der Kläger auf Wegräumung der Bauten, welche in früheren Jahren mit Zustimmung der Kläger für eine bestimmte Frist errichtet wurden, auf Verhaltung der Geklagten zur Erfüllung der in dem vor der k. k. Bezirkshauptmannschaft Prachatitz am 10. August 1876 abgeschlossenen Vergleiche normirten Verpflichtungen bezüglich des Abbrechens der Sägemühle, Rasirung sämmtlicher Bauten und Wiederherstellung des vorigen Standes, ohne daß es sich vorläufig um die möglicher Weise später von der politischen Behörde zu entscheidende Frage der Theilung des Wassers handelt. Es liegt sonach gegenwärtig noch gar kein Wasserrechtsstreit vor und ist schon deßhalb die Anrufung der politischen Behörde eine ungegründete. Allein selbst wenn es sich um die Entscheidung einer Wasserrechtsfrage hier handeln würde, wäre die Competenz der Gerichtsbehörde keineswegs ausgeschlossen, weil lediglich das Privatinteresse der Kläger, beziehungsweise der Geklagten, im Spiele ist, ein öffentliches Interesse aber vorliegend gar nicht berührt wird, und somit der Grund zum Einschreiten einer politischen Behörde ganz abgeht, übrigens das Einschreiten der politischen Behörde zur Wahrung allenfallsiger öffentlicher Rücksichten neben dem richterlichen Ausspruche statthaben kann. Die Berufung der Geklagten auf die Bestimmungen der §§ 17, 18, 26, 34 und 42 des Wasserrechtsgesetzes für Böhmen kann das Vorgesagte nicht entkräften, weil es sich, wie bereits erwähnt, lediglich um die Wegräumung, somit Entfernung von Baulichkeiten handelt.

Dieses Urtheil wurde mit Entscheidung des k. k. Oberlandesgerichtes in Prag vom 7. August 1877, Z. 21.733, sowie das demselben zu Grunde liegende gerichtliche Verfahren mit Einschluß des Klagebescheides vom 13. März 1877, Z. 2025, als null und nichtig behoben und verordnet, die Klage vom 13. März 1877, Z. 2025, den Klägern wegen Unzuständigkeit des Gerichtes zurückzustellen; denn — so sagen die Gründe — im vorliegenden Falle handelt es sich den Klägern nicht so eigentlich um die Wegräumung der auf der Wiese Nr. 1449 im Jahre 1869 errichteten Brettsäge und um die Rasirung sämmtlicher daselbst aufgeführten Bauten, sondern vielmehr um die Bewässerung der den Eheleuten Rudolf und Elisabeth Tick gehörigen, vom Kläger Johann Tick gepachteten Wiese Nr. 1450 und jener der Mitklägerin Elisabeth Nemetz gehörigen Wiese Nr. 1452 bei Winterberg, namentlich um die Wiederherstellung des vorigen Standes an dem für die Brettsäge benützten und aus dem Wolinkabache geführten und zur Bewässerung der Wiesen Nr. 1450 und 1452 dienenden oberen Wassergraben. Es handelt sich sohin um die Frage, ob das zum Betriebe der genannten Sägemühle dienende Wasser zum Behufe der Bewässerung jener Wiesen abgeleitet werden darf. Nach § 75 des Wasserrechtsgesetzes vom 28. August 1870 gehören alle Angelegenheiten, welche sich auf die Benützung, Leitung und Abwehr der Gewässer beziehen, in den Wirkungskreis der politischen Behörden, und nach §§ 15, 16 und 17 des Wasserrechtsgesetzes ist selbst bei Privatgewässern die vorläufige Bewilligung der politischen Behörde zu jeder Aenderung der Wasserbenützung nothwendig.

Die k. k. Statthalterei hat auch mit Note vom 31. Juli 1877, Z. 43.693, ihre Ansicht dem k. k. Oberlandesgerichte dahin ausgesprochen, daß der vorliegende Rechtsstreit nach § 75 des Wasserrechtsgesetzes zur Competenz der politischen Behörde gehört, indem es sich um eine Angelegenheit handelt, die sich auf die Benützung und Leitung eines Gewässers nach dem Wasserrechtsgesetze bezieht. Nach § 48 des kais. Patentes vom 20. November 1852, Nr. 251 R. G. Bl., war daher das von den Geklagten angefochtene erstrichterliche, der Einwendung der Gerichtsunzuständigkeit nicht stattgebende Urtheil, sowie das ganze gerichtliche Verfahren aufzuheben und dem k. k. Bezirksgerichte War zu verordnen, die Klage wegen Unzuständigkeit der Gerichtsbehörden zurückzuweisen.

Der k. k. oberste Gerichtshof hat zufolge Decretes vom 23. October 1877, Z. 12.235, die angefochtene obergerichtliche Erledigung zu bestätigen befunden, weil nach § 75 des Wasserrechtsgesetzes für Böhmen alle Angelegenheiten, welche sich auf die Benützung, Leitung und Abwehr der Gewässer nach diesem Gesetze beziehen, in den Wirkungskreis der politischen Behörden gehören, zu diesen Angelegenheiten zweifellos auch die Abtragung eines Wasserwerkes beizuzählen ist, wenn damit zugleich der bisherige Lauf des Wassers geändert werden soll und ein auf einem Privatrechtstitel gegründeter Einspruch gegen das Begehren, über welchen die politische Behörde auf Grund dieses Gesetzes zu entscheiden nicht berufen ist, bisher nicht erhoben wurde und auch, im Falle ein solcher erhoben wird, die politische Behörde nach § 88 des Wasserrechtsgesetzes solchen im gütlichen Wege beizulegen zu versuchen hat. Jur. Bl.

Kann sich ein Mann gegenüber seiner Ehegattin des Verbrechens des § 93 St. G. B. schuldig machen?

Der Bauer F. lebte mit seinem Weibe in Unfrieden, Eifersuchtsscenen scheinen die Ursache davon gewesen zu sein. Am 19. December 1876 mißhandelte F. die Bäuerin mit Schlägen, welche sichtbare Folgen zurückließen. An demselben Tage war im Hause die Wäsche. Der Bäuerin stand die mithelfende Wäscherin nicht zu Gesichte; sie hegte Verdacht, daß zwischen ihrem Manne und dieser Frauensperson ein verbotener Umgang stattfinde. Bald entstand zwischen beiden ein Wortstreit, welcher in eine Rauferei auszuarten drohte. Der Bauer nahm nun sein schwangeres Weib beim Arme und sperrte es eine halbe Stunde lang in einem ungeheizten Zimmer ein. Das Urtheil des k. k. Kreisgerichtes St. Pölten vom 14. August 1877 verhängte über ihn deßwegen, „weil er 1. am 19. December 1876 sein schwangeres Eheweib in einem ungeheizten Zimmer nach früherer Mißhandlung eigenmächtig verschlossen gehalten, wiewohl ihm über sie vermöge der Gesetze diesfalls keine Gewalt zusteht, und er sie weder als Verbrecherin zu erkennen, noch als eine schädliche oder gefährliche Person mit Grund anzusehen Anlaß hatte, sie daselbst geschlagen, verspottet und mit Wasser begossen, und dadurch das im § 93 St. G. bezeichnete Verbrechen begangen; 2. sie an diesem Tage durch wiederholte Schläge mit der Hand derart, daß sie am Körper Schaden nahm, mißhandelte und hiedurch die im § 413 und 419 St. G. bezeichnete Uebertretung begangen habe", unter Anwendung der §§ 54 und 55 Kerkerstrafe in der Dauer von vierzehn Tagen. Begründet wurde dieses Urtheil in Ansehung des Verbrechens damit, daß eine Gewalt im Sinne des § 93 St. G. nur einem Richter und in bestimmten Fällen auch den politischen Behörden, nicht aber dem Ehemanne zustehe; daß der Angeklagte sein Weib auch eigenmächtig verschlossen hielt, weil sie die Thür des Zimmers von ihm abgesperrt wurde, und weil, wenn sie auch das Glasfenster über der Thüre entfernen und auf diese Art aus dem Zimmer hinausgelangen konnte, sie doch von ihrem Manne im Falle des Herauskommens mit vollem Grund noch Aergeres zu gewärtigen hatte; daß endlich in subjectiver Beziehung die böse Absicht in der Handlungsweise des Angeklagten selbst gelegen sei, indem er bei Verschließung seines Weibes keine andere Absicht haben konnte, als sie im Gebrauche ihrer persönlichen Freiheit zu hindern.

Gegen dieses Urtheil brachte F. die Nichtigkeitsbeschwerde ein.

Der Cassationshof erkannte mit Entscheidung vom 3. December 1877, Z. 10.828: Der Nichtigkeitsbeschwerde wird stattgegeben, das Urtheil des k. k. Kreisgerichtes St. Pölten vom 14. August 1877, Z. 417/3471, insoferne damit Anton F. des Verbrechens der öffentlichen Gewaltthätigkeit durch unbefugte Einschränkung der persönlichen Freiheit nach § 93 St. G. schuldig erkannt und hiefür und wegen Uebertretung der körperlichen Sicherheit nach §§ 413 und 419 St. G. gemäß §§ 35 und 94 St. G. 1. Absatz unter Anwendung der §§ 54, 55 St. G. zur Strafe des Kerkers in der Dauer von 14 Tagen, verschärft mit einem Fasttage, verurtheilt worden ist, wird behoben, Anton F. von der Anklage wegen jenes Verbrechens ex § 93 St. G. losgesprochen und unter Unberührtlassung des genannten Urtheiles des k. k. Kreisgerichtes in St. Pölten in dem Theile, mit welchem F. der Uebertretung gegen die körperliche Sicherheit ex §§ 413 und 419 St. G. schuldig erkannt wurde, ausgesprochen: daß F. sich dieser Uebertretung auch dadurch schuldig gemacht habe, daß er seine Ehegattin Juliana F. am 19. December 1876 nach vorausgegangenem Streite mißhandelte und sie auf eine halbe Stunde in ein Zimmer einschloß und dort verspottete und mit Wasser begoß, und gemäß § 419 St. G. zu acht (8) Tagen Arrest verurtheilt. Auch im Aus-

spruche über die Kosten des Strafverfahrens bleibt das erstrichterliche Urtheil unberührt. Gründe:

Bei Beurtheilung des von F. geltend gemachten Nichtigkeitsgrundes des § 281, Zahl 9 a St. P. O. konnte zwar allerdings der oberste Gerichtshof nicht verkennen, daß unter Umständen auch der Ehegatte gegen seine Ehegattin durch Einschränkung ihrer persönlichen Freiheit sich des im § 93 St. G. B. vorgesehenen Verbrechens der öffentlichen Gewaltthätigkeit schuldig machen könne. Es muß aber auch festgehalten werden, daß nach § 91 bgl. G. B. der Mann das Haupt der Familie ist, und daß nach § 92 a. b. G. B. die Gattin nicht nur verbunden ist, dem Manne in seinem Wohnsitz zu folgen, sondern auch soweit es die häusliche Ordnung erfordert, die von ihm getroffenen Maßregeln sowohl selbst zu befolgen, als auch befolgen zu machen, und daß daher auch dem Manne nicht das Recht abgesprochen werden kann, zur Aufrechthaltung der häuslichen Ordnung auch seiner Gattin gegenüber nöthigenfalls geeignete Zwangsmaßregeln zu gebrauchen, um sie innerhalb der Schranken der Ordnung zu halten, ohne daß dieselben in eine Züchtigung oder gar ärgere Mißhandlung ausarten dürfen. Von diesem Gesichtspunkt betrachtet, kann in dem von der ersten Instanz festgestellten Thatbestande, wonach der Angeklagte seine Ehegattin nach vorausgegangenem Streite mißhandelte und sie auf eine halbe Stunde in einem Zimmer einschloß, dort verspottete und mit Wasser begoß, nicht der Thatbestand des Verbrechens des § 93, sondern nur eine Fortsetzung der bereits früher begonnenen und nach §§ 413 und 419 St. G. B. strafbaren Mißhandlung gefunden werden, weil hier nicht der von dem Verbrechen des § 93 untrennbare Begriff der Eigenmächtigkeit, sondern nur eine nach anderen gesetzlichen Bestimmungen strafbare Ueberschreitung der dem Gatten zur Aufrechthaltung der häuslichen Ordnung zustehenden Gewalt erblickt werden kann. Es mußte daher der Nichtigkeitsbeschwerde des F. Folge gegeben und das erstrichterliche Urtheil in dem Punkte der Verurtheilung wegen des oben bezeichneten Verbrechens cassirt und F. desselben schuldlos erkannt werden. Dagegen erkannte der Cassationshof in der gedachten That eine Fortsetzung der bereits vorher begonnenen strafbaren Mißhandlung und fand demnach mit Rücksicht auf die Dauer derselben, die bewiesene Rohheit und den schwangeren Zustand der Gattin, welche dadurch einer größeren Gefahr ausgesetzt war, die Strafe wegen der Uebertretung der §§ 413 und 419 St. G. auf acht Tage Arrest zu bemessen.

Notiz.

(Besorgung der Cassegeschäfte der Gemeinden durch die Sparcassen.) Dieser Gegenstand wird von Dr. Val. Pogatschnigg in einem „Sparcasse und Gemeinde" betitelten Aufsatze in der Sparcasse-Zeitung besprochen und lesen wir dort darüber nachstehendes:

„Unserer Ansicht nach wären nämlich die Sparcassen berufen und geeignet, das Cassegeschäft der Gemeinden für diese zu besorgen. Sämmtliche laufenden Zahlungen der letzteren konnten durch die Sparcasse vermittelt werden, welcher sodann naturgemäß auch das Incasso aller fälligen Forderungen der Gemeinde zugewiesen werden müßte. Solchergestalt träte die Gemeinde, unter deren Aegyde die Sparcasse in's Leben gerufen wurde und deren Haftung letzterer den Betrieb so lange ermöglicht hätte, bis der eigene Reservefond die nothwendige Höhe erreicht hatte, zu der Sparcasse in das Verhältniß eines dauernden Conto-Correnten. Wer Gelegenheit hatte, in die finanzielle Gebahrung der Gemeinden tieferen Einblick zu nehmen, dem wird die Tragweite unseres Vorschlages für das Interesse der Gemeinde rasch in die Augen springen. Es ist leider Thatsache, daß die Gemeinden ihre Cassenbestände oft lange todt liegen lassen müssen, während wieder Perioden eintreten, in denen die Mittel der Casse nicht ausreichen, um eventuellen größeren, gleichzeitig an sie herantretenden Ansprüchen sofort genügen zu können. Durch die beantragte Ueberweisung der Barbestände und fälligen Eingänge der Gemeinde an die Sparcasse des Ortes würde nicht nur das zeitweilige Brachliegen derselben vermieden, sondern auch die Gefahr der Verluste durch Diebstähle und Defraudationen verringert werden. Die Gemeinde käme aber auch anderseits Jenen gegenüber, mit welchen sie in einer geschäftlichen Verbindung steht und an welche sie Zahlungen zu leisten hat, in eine würdigere Stellung, als es bisher der Fall war. Wer immer von der Gemeinde etwas zu bekommen hätte, würde bei der Einrichtung, daß die Sparcasse die Auszahlung Namens der Gemeinde besorgt, mit seinen Ansprüchen rascher befriedigt werden, als es bisher geschah, wo man oft von einem Termin auf den andern vertröstet wurde. Es wäre unrichtig, zu meinen, daß eine solche Neuerung nur im Interesse der Gemeinden allein gelegen sei. Auch für die Sparcassen selbst müßte dieselbe wesentliche Vortheile haben. Mit einer Körperschaft verbunden, deren Existenz über die Dauer des individuellen Daseins gewöhnlicher wirthschaftlicher Unternehmungen hinaus währt, würde auch das Vertrauen der Bevölkerung zu ihr in ganz ungewöhnlichem Maße wachsen und in kritischen Zeiten nicht so empfindlich erschüttert werden, als es mitunter geschehen ist und geschieht. Wenn der mißtrauische kleine Mann sieht, daß eine Corporation, wie die Gemeinde, ohne Bedenken der Sparcasse die Bewahrung und Verwaltung ihrer disponiblen Fonds überläßt, wird auch seine Scheu sich vermindern, die mühsam erworbenen, vielleicht nur zu Hause aufbewahrten Ersparnisse dem Institute anzuvertrauen. Die Sparcasse hätte weiterhin einen dauernden und zuverlässigen Kunden gewonnen, zu dessen Gunsten ihre Kapitalien öfter verwendet werden könnten, als es bisher geschieht, wo die Gemeinden nicht selten durch Wechsel auf ihre Bürgermeister, gezogen auf kurze Zeit, die nothwendigen Geldmittel beschaffen, um über augenblickliche Verlegenheiten hinwegzukommen. Sie gewänne endlich eine bessere Einsicht in den finanziellen Stand der Gemeinde und dadurch zugleich richtigere Anhaltspunkte zur Beurtheilung und Wahl der Zwecke, für die sie aus ihrem Reinertrage Widmungen zu machen hätte. Wir verhehlen uns nicht, daß dieser unser Vorschlag mancherlei formellen und materiellen Bedenken begegnen dürfte. Man wird vielleicht einwenden, daß mit der Realisirung desselben die Sparcasse ihrem eigentlichen Charakter entfremdet werden würde. Darauf haben wir folgende Erwiderung. Die Sparcassen sind an vielen Orten und insbesondere in Städten und Märkten schon lange nicht mehr das, was sie sein sollen; wie es in der Natur der Entwicklung wirthschaftlicher Unternehmungen liegt, haben sie sich vielfach zu generellen Instituten herausgebildet, sie sind hier auch außerdem Depositen- und dort wieder vorwiegend Hypothekenbanken geworden. Was verschlägt es nun, wenn sie noch einen weiteren Schritt der Entwicklung in das Gebiet der Creditinstitute versuchen, sofern derselbe nur einerseits gemeinnützig ist und auf der anderen Seite für sie nicht mit offenkundigen Nachtheilen verbunden erscheint. Aus demselben Gesichtspunkte läßt sich auch der Einwand widerlegen, daß mit dieser neuen Einrichtung den Sparcassen Kapitalien zufließen würden, welche eigentlich nicht dahin gehören. Soll der Versuch gelingen, den wir empfehlen, so müßte derselbe am rechten Orte und mit dem richtigen geschäftlichen Takte in Scene gesetzt werden. Nur in Städten und Märkten, wo bereits Sparcassen älteren Datums bestehen, die zudem bisher schon mit den betreffenden Gemeinden in einem mehr oder minder engen Connexe gestanden sind, wäre das Project, u. zw. vorläufig versuchsweise, zu realisiren. Weiters würde sich dessen Durchführung ohne viele Schwierigkeiten auch dort bewerkstelligen lassen, wo an der Seite der Sparcassen eigene Credittheilnehmer-Vereine bestehen. Von hier aus würde dann die Einrichtung, wenn sie sich bewähren sollte, von selbst überall dahin Bahn brechen, wo sie überhaupt nothwendig und möglich wäre. Es bedarf schließlich für den Kundigen keiner besonderen Ausführung, daß mit dieser Conto-Corrent-Einrichtung selbstverständlich und eine ausgedehnte Anwendung des Cheques-System verbunden werden müßte."

Personalien.

Seine Majestät haben dem Ministerialsecretär im Landesvertheidigungs-Ministerium Franz Völkl den Titel und Charakter eines Sectionsrathes taxfrei und dem Ministerialconcipisten desselben Ministeriums, Wilhelm Ritter Marx v. Marxberg, den Titel und Charakter eines Ministerial-Vicesecretärs verliehen.

Seine Majestät haben dem Ministerialsecretär Dr. Eduard v. An der Lan-Hochbrunn den Titel und Charakter eines Sectionsrathes taxfrei verliehen.

Seine Majestät haben den Hofconcipisten Allerhöchstihres Oberstofmarschallamtes Dr. Rudolf Kubasek zum Hofsecretär ernannt und dem Official daselbst Eduard Ritter Bayer v. Mörthal den Titel und Charakter eines Hilfsämteradjuncten verliehen.

Seine Majestät haben dem Bergrathe Adolf Grimm anläßlich dessen Pensionirung die Allerhöchste Zufriedenheit ausdrücken lassen.

Seine Majestät haben den Finanzrath Richard Beden zum Oberfinanzrathe der Finanz-Landes-Direction in Zara ernannt.

Seine Majestät haben die unbesoldeten Attaché's Arthur Freih. v. Scholl und Julius Schöfer zu Honorar-Legationssecretären ernannt.

Seine Majestät haben dem Secretär der Bezirkshauptmannschaft in Asch Paul Loesen das goldene Verdienstkreuz verliehen.

Seine Majestät haben dem provis. Leiter des k. und k. Viceconsulates Josef Waldhart taxfrei den Titel und Charakter eines Consuls verliehen.

Erledigungen.

Verwalters-, Primar- und Secundararztesstelle für das im X. Gemeindebezirke in Wien gelegene städtische Epidemiespital mit 1500 fl., 1200 fl. und 1000 fl., bis 18. Mai (Amtsbl. Nr. 102).

Scriptorsstelle an der Brünner k. k. technischen Hochschule in der neunten Rangsclasse, bis 15 Juni. (Amtsbl. Nr. 104).

Druck der k. Wiener Zeitung. Verantwortlicher Redacteur: A. Heilmann. Für den Druck verantwortlich C. Gruß.